



REGLEMENT

VOLLEY USTER

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

I Trainerkonzept

Trainerhonorar
Art. 1
Das Trainerhonorar ist abhängig von der Ausbildung des Trainers. Es setzt sich aus dem Grundlohn sowie den entsprechenden Ausbildungen zusammen und wird in CHF pro Trainingseinheit (TE) pro Jahr (=40 Wochen) berechnet.

Modell	CHF/TE	Jahreshonorar
Grundlohn	10	400
+ Swiss Volley Trainer T	6	+240
+ Swiss Volley Trainer TC	6	+240
+ Swiss Volley Trainer TB+	7.5	+300
+ Nationalliga	10	+400
+ Sportlehrer	2.5	+100

Für Volleyballteams im Erwachsenenbereich, die in einer nationalen Liga (1. Liga oder höher) spielen, wird dem Vorstand ein Verhandlungsspielraum von +100% gegenüber dem Modell eingeräumt.

**Mitgliederbeitrag/
Lizenz der Trainer**
Art. 2
Zusätzlich zum Trainerhonorar werden jedem Trainer (max. zwei Trainern pro Team) der Mitgliederbeitrag sowie die Lizenzkosten erlassen. Trainiert und spielt ein Trainer nicht selbst im VU, so erhält er stellvertretend dafür CHF 270.-.

**Mehrere Trainer
pro Team**
Art. 3
¹ Sind in einem Team mehrere Trainer tätig, so wird jeder Trainer separat pro regelmässig durchgeführte Trainingseinheit honoriert.
² Falls die Trainer alle Trainings während der ganzen Saison gemeinsam zu zweit leiten wollen, ist dies dem Vorstand zu melden und vertraglich festzuhalten.

- ³ Pro Trainingseinheit werden nicht mehr als zwei Trainer entlohnt.
- ⁴ Sind in einem Team mehrere Trainer mit unterschiedlichen Trainerausbildungen tätig, so erhält jeder Trainer das Honorar entsprechend seiner Ausbildungsstufe.
- Übergang in die höhere Honorarkategorie Art. 4
Ein Trainer erhält das höhere Trainerhonorar, sobald sein Antrag für das höhere Trainerdiplom von Swiss Volley bzw. Swiss Olympic genehmigt wurde.
- Voraussetzungen für die Trainerdiplome Art. 5
Die Voraussetzungen für die Trainerdiplome richten sich nach den Richtlinien von J&S, Swiss Volley und Swiss Olympic.
- J&S Kursgebühren Art. 6
Die Gebühren für J&S Ausbildungskurse werden vollumfänglich vom VU übernommen, sofern der Kursteilnehmer im Verein als Trainer tätig ist oder in absehbarer Zukunft tätig sein wird. Ab der Trainerstufe TA muss sich der Trainer verpflichten, nach der Ausbildung mindestens zwei Jahre als Trainer im VU tätig zu sein. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der VU eine anteilmässige Rückerstattung verlangen.
- J&S Gelder Art. 7
Die J&S Gelder sowie die Entschädigung des J&S-Coaches durch J&S gehen in die Clubkasse und kommen vollumfänglich dem Nachwuchs zugute.
- Ausserordentliche Trainereinsätze Art. 8
Bei ausserordentlichen Trainereinsätzen entscheidet der Vorstand über eine angemessene Entschädigung.

II Kosten-/Verantwortlichkeitskonzept

- Pflicht Trainer Art. 9
Trainer, welche eine aktive Anerkennung von J&S besitzen, sind verpflichtet, die Anwesenheitsliste ihres Teams in der J&S-Datenbank auszufüllen, sofern ihr Team bei J&S gemeldet ist. Bei Nicht-Einhalten wird, unabhängig von der J&S-Ausbildung, nur der Grundlohn ausbezahlt.

Turniere	<p><u>Art. 10</u> Anmeldegebühren für max. zwei Turniere pro Team und Jahr werden vom Club übernommen. Weitere Ausgaben im Rahmen von Turnieren gehen zu Lasten der Teams.</p>
Fahrspesen	<p><u>Art. 11</u> Sämtliche Fahrspesen für den Meisterschaftsbetrieb sind von den Mitgliedern/Teams zu tragen.</p>
Trainings	<p><u>Art. 12</u> Hallenmieten für Trainings ausserhalb der festgelegten Trainingszeiten gehen zu Lasten der Teams. Ebenso müssen die Teams Feldmieten für Beachvolleyballtrainings selber bezahlen.</p>
Trainingstage/ -lager	<p><u>Art. 13</u> Bei Junioren-Trainingstagen/-lagern werden die Kosten grundsätzlich vom Club übernommen, es kann jedoch ein Unkostenbeitrag erhoben werden.</p>
Ausrüstung	<p><u>Art. 14</u> Die Teams sind für die Finanzierung und Organisation ihrer Teamausrüstung selber verantwortlich.</p>
Schiedsrichter	<p><u>Art. 15</u> Grundsätzlich ist jedes Team selber dafür verantwortlich, die erforderliche Anzahl Schiedsrichter für die Meisterschaftsteilnahme zu stellen. Die Entlohnung von externen Schiedsrichtern geht zu Lasten der Teams. Pfeift ein interner Schiedsrichter für ein internes Team, welchem er nicht angehört, so entlohnt dieses sein Team mit CHF 500.-.</p>
Gebühren Schiedsrichterkurs	<p><u>Art. 16</u> ¹ Die Gebühren für Schiedsrichterkurse werden vollumfänglich vom VU übernommen, sofern der Kursteilnehmer für den Verein als Schiedsrichter tätig ist oder in der folgenden Saison tätig sein wird. ² Wird der Kurs <u>nicht</u> bestanden infolge Nicht-Lernen oder Nicht-Erscheinen, muss die betreffende Teamkasse für den Betrag aufkommen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</p>
Verbandsgebühren/ -bussen	<p><u>Art. 17</u> Grundsätzlich übernimmt der VU keine Kosten für Bussen, Umlizenzierungen und Spielverschiebungen. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.</p>

Schreiberkurs	<p><u>Art. 18</u> Der Besuch des Schreiberkurses ist ab dem 16. Alterjahr obligatorisch. Nach zweimaligem Abmelden vom Kurs wird eine Busse von CHF 100.- fällig. Der Betrag muss jedes Jahr nach erfolgter Abmeldung erneut bezahlt werden.</p>
Schreibereinteilung	<p><u>Art. 19</u> Die Schreibereinteilung wird von der Aktuarin vorgenommen. Personen, die Ämter innehalten, werden entlastet und nach Möglichkeit nicht eingeteilt.</p>
Schreiberbussen	<p><u>Art. 20</u> Erscheint ein vom Koordinator des VU beauftragter Matchblatt-Schreiber nicht am ihm in Auftrag gegebenen Spiel, so wird eine Busse in der Höhe von CHF 100.- fällig. Dieser Betrag wird dem davon betroffenen Heimteam gutgeschrieben. Beahlt der Schreiber die Busse nicht, so wird das Geld der Teamkasse dieser Person belastet.</p>
Teamkassen	<p><u>Art. 21</u> Jedes Team kann eine Teamkasse durch den Club führen lassen. Die Teamkasse darf dabei zu keinem Zeitpunkt ins Minus fallen.</p>
Jahresessen	<p><u>Art. 22</u> Für den Vorstand, die Trainer, die Funktionäre sowie die Schiedsrichter wird vom VU jährlich ein Essen organisiert und finanziert.</p>
Erlass Mitgliederbeitrag/ Lizenzkosten	<p><u>Art. 23</u> Dem Vorstand, den Schiedsrichtern (sofern sie Mitglieder des VU sind) sowie den Trainern werden der Mitgliederbeitrag sowie die Lizenzkosten erlassen. Ist eine Person in mehreren dieser Funktionen gleichzeitig tätig, so werden die Kosten nur einmal erlassen.</p>
Hallenschlüssel	<p><u>Art. 24</u> Jedes Team erhält, wenn möglich, einen Hallenschlüssel. Die entsprechende Schlüsselinventarliste wird vom Sportchef geführt und ist verbindlich. Geht der Hallenschlüssel verloren, werden die daraus entstandenen Kosten der Teamkasse belastet. Falls nicht genügend Geld in der Teamkasse vorhanden ist, wird der Betrag Ende Saison vom Honorar des Trainers abgezogen.</p>

III Geschenkrege lung

- Kompetenz** Art. 25
Geschenke werden vom Vorstand dann vergeben, wenn er die Leistung einer Person als beschenkenswert einstuft. Geschenke sind keine Pflicht und können nicht eingefordert werden. Der Vorstand verfügt vollumfänglich über die Entscheidungskompetenz.
- Vorstand** Art. 26
Vorstandsmitglieder sollen bei Abgabe ihres Amtes (vorzugsweise an der GV) ein Abschiedsgeschenk im Wert von ca. CHF 30.- pro Jahr im Vorstand erhalten.
- Trainer** Art. 27
Trainer sollen bei Abgabe ihres Amtes (vorzugsweise an der GV) ein Abschiedsgeschenk im Wert von ca. CHF 20.- pro Jahr als Trainer erhalten.
- Funktionäre** Art. 28
Personen, die als Funktionäre ein Amt im Club innehaben, sollen bei Abgabe ihres Amtes (vorzugsweise an der GV) ein Abschiedsgeschenk im Wert von ca. CHF 15.- pro Jahr erhalten.
- Hallenabwarte** Art. 29
Die Abwarte der durch den VU genutzten Hallen sollen einmal pro Jahr (vorzugsweise zu Beginn der Saison) ein kleines Dankeschön im Wert von ca. CHF 15.- erhalten.

VI Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung** Art 30
Diese Regelung tritt nach Annahme durch die GV des Volley Uster vom 8. Mai 2019 in Kraft.

Uster, 8. Mai 2019. Für den Volley Uster

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Diana Toggweiler



Cornelia Grimm